

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

17.01.01

GR Nr. 2000/619

67. Interpellation von Peter Mächler und Thomas Meier betreffend Alters- und Krankenhäuser, Sterbehilfeorganisationen. Am 20. Dezember 2000 reichten die Gemeinderäte Peter Mächler (SVP) und Thomas Meier (SVP) folgende Interpellation GR Nr. 2000/619 ein:

Angesprochen auf die Sterbehilfeorganisation "Exit" hat Stadtrat Robert Neukomm in einem am 28. Juli 1999 in einer grossen Zürcher Tageszeitung veröffentlichten Interview ausgeführt, er hoffe, "dass es irgendwann einmal eine bessere Organisation gibt, eine, die den allgemeinen Anforderungen genügt".

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1 Inwiefern vermag nach Auffassung des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements und des Stadtrates die Organisation "Exit" den an eine Sterbehilfeorganisation zu stellenden Anforderungen nicht zu genügen?
- 2 Welches sind die Anforderungen, die nach Meinung des Stadtrates von einer Sterbehilfeorganisation erfüllt werden müssen?

Welche Sterbehilfeorganisationen sollen im Rahmen der neuen stadträtlichen Regelung zur Sterbehilfe Zutritt zu den städtischen Alters- und Krankenhäusern erhalten?

Wie werden die inskünftig in den Alters- und Krankenhäusern ein- und ausgehenden Sterbehilfeorganisationen kontrolliert? Mit welchen Schutzmassnahmen insbesondere können krasse Missstände wie etwa die von "Exit" wiederholt praktizierten Plastiksack-Tötungen verhindert werden, die zu heftigen Reaktionen in der Öffentlichkeit geführt (vgl. Tagesanzeiger vom 27. August 1999 und vom 8. Oktober 1999) und Strafverfahren nach sich gezogen haben?

Wie gedenkt der Stadtrat dem in der Suizidforschung breit diskutierten Phänomen der Nachahmung von Suiziden (sogenannter "Werther-Effekt") präventiv zu begegnen, bzw. welche Vorkehrungen werden getroffen, um zu verhindern, dass die Zahl der Selbstmorde massiv ansteigt und dass es in städtischen Alters- und Krankenhäusern zu eigentlichen Selbsttötungswellen kommt?

Auf den Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu Frage 1: Im Tagesanzeiger vom 28. Juli 1999 erschien ein längeres Interview mit Stadtrat Robert Neukomm, worin sich dieser zu den laufenden Diskussionen um eine Neuregelung der Beihilfe zum Suizid in den städtischen Altersheimen und Krankenhäusern sowie Spitälern äusserte. Auf die Frage, ob "Exit" die Aufgabe der Sterbehilfe übernehmen werde, führte er aus, wer Suizidbeihilfe mache, könne nicht die Stadt bestimmen, die Stadt sei keine Sterbehilfequalifikationseinrichtung. Insofern habe die Diskussion nichts mit "Exit" zu tun. Er hoffe aber, dass es irgendwann einmal eine bessere Organisation gebe, die den allgemeinen Anforderungen genüge.

Stadtrat Robert Neukomm hat mit dieser Aussage seine persönliche Meinung zu "Exit" wiedergegeben, ausgehend vom Bild, das die Vereinigung in der Öffentlichkeit abgegeben hat.

Zu Frage 2: Die Anforderungen, die eine Sterbehilfeorganisation erfüllen muss, werden von der Rechtsordnung, insbesondere dem Strafrecht, vorgegeben. Es ist an der Justiz, zu prüfen, ob diese Rahmenbedingungen eingehalten werden.

Zu Frage 3: Die neue Regelung sieht vor, dass urteilsfähige Patientinnen und Patienten bzw. Pensionärinnen und Pensionäre in den Krankenheimen und Altersheimen unter gewissen Voraussetzungen Suizid unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation begehen können. Ausserdem haben diese das Recht, Besuche zu empfangen, d. h. also auch Vertreterinnen und Vertreter von Sterbehilfeorganisationen einzuladen.

Es handelt sich bei dieser Regelung somit nicht um eine Zulassungsbestimmung.

Ausserdem wäre ein absolutes Zutrittsverbot für Sterbehelferinnen und -helfer eine unverhältnismässige Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Patientinnen und Patienten und somit rechtlich nicht vertretbar. Diese Ansicht wurde auch durch das Rechtsgutachten von Prof. Tobias Jaag bestätigt.

Zu Frage 4: Grundsätzlich werden die Besucherinnen und Besucher in den Alters- und Krankenheimen keinen Kontrollen unterzogen. Bestehen jedoch irgendwelche Hinweise darauf, dass von Seiten von Sterbehilfeorganisationen Druck auf Patientinnen und Patienten ausgeübt wird oder gar strafbare Handlungen vorbereitet werden, so werden von der Heimleitung die notwendigen Massnahmen ergriffen, was insbesondere auch ein Hausverbot beinhalten kann.

Zu Frage 5: Der Stadtrat geht davon aus, dass es in den Altersheimen und Krankenheimen unter der neuen Regelung nur zu sehr wenigen Suiziden unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation kommen wird. Diese Annahme basiert darauf, dass gemäss bisherigen Erfahrungen in den Alters- und Krankenheimen nur sehr wenige Menschen einen Suizid unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation begehen wollen. Ausserdem sieht die neue Regelung verschiedene Massnahmen vor, die die Durchführung eines Suizids unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation erschweren. Auch schreibt sie vor, dass bei suizidwilligen Personen zu prüfen ist, ob und wie die Betreuungssituation verbessert werden kann.

Zu berücksichtigen ist auch, dass es in den Altersheimen und Krankenheimen sowie Stadtspitalern leider immer wieder auch gewaltsame Suizide gibt, wobei diese jedoch nie zu Selbsttötungswellen geführt haben.

Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu diesem Thema in der Weisung betreffend Antrag auf Ablehnung der Motion von Placid Maissen vom 22. November 2000, Beihilfe zum Suizid, Aufhebung der neuen Regelung, verwiesen.

Mitteilung an den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltsdepartements (6, 1 z.Hd. Informations- und Beratungsstelle "Wohnen im Alter"), die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, den Stadtärztlichen Dienst, das Stadtspital Waid, das Stadtspital Triemli, das Amt für Krankenhäuser, die Städtischen Gesundheitsdienste, das Amt für Altersheime und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber